

Beytrag gemeiner Jüdenchaft Unseren Landsherrlichen Zuständigkeiten etwas nachgegeben haben, obsonst die Jüdenchaft in der Folge zu ohngehörlichen Contributions-Lasten nicht gegogen wissen wollen.

12mo.

Endlich haben Wir gnädigst verwilligt, daß nach Umlauf der 12. Jahren, und im November 1775. dieses Kopfgeld an sich selbst, und ohne daß Wir deshalb von Unseren getreuen Landständen unterthänigst angegangen, oder von Uns besonders verordnet zu werden bedürfe, aufzuhören, und erloschen seyn solle, zumal der Schatz-Einnehmer hiethurch angewiesen ist, in der Jährlichen Land-Rechnung nachrichtlich zu bemerken, daß gedachte Hebung im Jahr 1775 zu Ende gehe.

Wir befiehlen demnach, gegenwärtige Verordnung währenden 12. Jahren jedesmal 6 Wochen für den halbjährigen Termin, und also alle halbe Jahr zu eines jeden stracklichen Nachachtung behändig verkündigen, und anhesten, auch des Ends jeden Ort mit zulänglichen Exemplarien versehen zu lassen.

Urkundlich Unseres hierunter gesetzten Hochfürstlichen Handzeichens, und beygedruckten Geheimen Camley, Insiegels. Neuhausen den 10. Junii 1763.

Wilhelm Anton. (L.S.)

XXX.

XXX.

Hochfürstliche Erklärung

daß alle Kriegs-Prästationen denen Gerechtsamen und Freyheiten unmachtheilig geschehen
von 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen. Bey vorgewesenen Landtag haben Uns Unsre treugehorsamste Landstände unterthänigst vorgestellet, wie daß Sie zwar von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vorfahr Weyl. Sr. Thatsfürstl. Durchl. zu Edln Christ-mildesten Andenkens die bündigste Versicherung erhalten, daß all dasjenige, was währenden kriegerischen Zeitsläufen aus Zwang, und dringender Umständen halber zum dsteren geschehen müssen, Ihnen, Ihren Rechtsamen, Rechten, Freyheiten, und Vorzügen ein vor allem sollte unschädlich seyn;

Zudem es aber zu mehrerer Bewahrung ihrer Rechte gereichte, wenn von Uns obige Versicherung dermalen widerholter, erneuert,

E 2

und

und bestätigt würde; So wöllen Sie Uns darum unterthänigst gebeten haben.

Gleichwie Wir nun einem billigen Gesuch gnädigstes Gehör zu verleihen, und dadurch einem jeglichen Gerechtigkeit wiederaufzufahen zu lassen, Unseren Landesfürstlichen Pflichten gemäß zu seyn, erachten;

Als haben Wir auch keinen Anstand gefunden, hierdurch severlich, und auf die blündigste Art zu erklären, daß all dasjenige, was bey vorgenommener Ausschreibung der Fuhrer, Stellung der Arbeiter, Aushebung der Recrouten, und Train-Knechten, anbefohler Brod-Fourage, Korn- und Holz-Lieferung, sodann einseitig zugesetzter Einquartierung, und sonst währenden vorzigen Kriegsläufsten eigenmächtig und unmittelbar mit Unterlassung, und Hindansekzung deren sonst erforderlichen gebräuchlichen förmlichen Requisitorialien wider die uralte wohl hergebrachte Observanz, Rechte, Gerechtsame, Freyheiten, und Vorzüge geschehen, befohlen, verabladet, gehägtet, bengertrieben, und vollenzogen worden, auch zum öfteren aus Zwang, und dringender Umständen halber, geschehen, befohlen, verabredet, gehägtet, bengertrieben, und vollenzogen werden müssen, null, nichtig, und kraftlos seyn, und bleiben, auch als nimmer geschehen zu seyn betrachtet, noch jemals zu einer, der uralten, wohl hergebrachten Observanz, und denen einem jeden so Geist- als Weltlich- Adlich- als Unadlichen zustehenden Rechten, Gerechtsamen, Frey-

Freyheiten, und Vorzügen nachtheiligen Folge weder Gerichtlich, weder außer Gerichtlich gezogen werden solle. Urfundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens, und bengedruckten Geheimen Camley-Siegels. So gegeben auf Unserem Hochfürstlichen Residenz-Schloß Neuhaus den 2ten Julii 1763.

Wilhelm Anton mpp.
(L.S.)